jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/2/27 1Ob162/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1952

Norm

AußStrG §9 J1
HGB §13b
ProkG §1 Abs3

Rechtssatz

Die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Person richtet sich nach ausländischem Recht. Es kann daher auch die Zweigniederlassung einer juristischen Person von einer Struktur, die den inländischen Gesetzen unbekannt ist, in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie ein Handelsgewerbe betreibt. In Handelsregistersachen ist die Finanzprokuratur nicht berechtigt, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren durch Einbringung eines Rechtsmittels wieder in Gang zu bringen (entgegen SZ 21/133).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 162/52
  Entscheidungstext OGH 27.02.1952 1 Ob 162/52
  SZ 25/48 = EvBl 1952/160 S 243 = EvBl 1952/163 S 245 = NZ 1952,109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0006885

Dokumentnummer

JJR_19520227_OGH0002_0010OB00162_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at